

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostraße 18
86504 Merching
Telefon: 08233/381-123

E-Mail: service@forum-verlag.com
www.forum-verlag.com



**Unser Wissen
für Ihren Erfolg**

Das neue Straßenverkehrsrecht

Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Produkte interessieren.

Im Folgenden finden Sie eine Leseprobe aus unserem Loseblattwerk „Das neue Straßenverkehrsrecht“.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „Zur Bestellung“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM Verlag Herkert GmbH
Mandichostr. 18
86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123
Telefax: 08233 / 381-222
E-Mail: service@forum-verlag.com

© Alle Rechte vorbehalten. Ausdruck, datentechnische Vervielfältigung (auch auszugsweise) oder Veränderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

Anmerkungen zu § 21 StVO

1 Allgemein

- s. auch
 - § 23 StVO (sonstige Pflichten des Fahrzeugführers [Verantwortlichkeit für die Besetzung])
 - § 35a StVZO (Sitze, Sicherheitsgurte, Rückhaltesysteme)
 - Personenbeförderungsgesetz
 - Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr

2 Merkblätter und Richtlinien

- – Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen (**Kutschfahrten** oder Fahrten mit „**Touristikbahnen**“) – die erforderliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5a StVO von den Vorschriften der §§ 21 und 23 StVO bleibt davon unberührt
- Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei **Brauchtumsveranstaltungen**
- Richtlinien für den Bau und Betrieb **pferdebespannter Fahrzeuge** (Anerkannte Regeln der Technik und Verhaltensvorschriften unter besonderer Berücksichtigung der StVZO und StVO); zu beziehen über die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V., Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf.
- Empfehlungen für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung des Betriebs von **Fahrradtaxen**

3 Mitnahme von Personen (in Kraftfahrzeugen)

- – § 34a I StVZO gilt nur für Kraftomnibusse. Bei Personewagen ergibt sich die Beschränkung der Zulässigkeit

der Mitnahme von Personen lediglich aus den Vorschriften über die zulässige Achslast und das zulässige Gesamtgewicht (§ 43 II StVZO) sowie aus den Bestimmungen des § 23 I 1 und 2 StVO.

- Soweit § 21 I 1 StVO vorschreibt, dass in Kraftfahrzeugen nicht mehr Personen befördert werden dürfen, als mit Sicherheitsgründen ausgerüstete Sitzplätze vorhanden sind, stellt ein Verstoß hiergegen keine Ordnungswidrigkeit dar (§ 49 I Nr. 20 StVO). (OLG München, Beschl. v. 09.03.2010 – NZV S. 527)

4 Krafträder, Zugmaschinen und Wohnwagen

- – Zum besonderen Sitz s. VwV zu § 21 Abs. 1 und 2 StVO.
- Zum besonderen Sitz bei Mofas s. § 4 Abs. 1 FeV
- Im übrigen keine Altersgrenze für auf Krafträdern beförderte Kinder; Fahrzeugführer muß aber nach § 23 Abs. 1 dafür Sorge tragen, daß ein Kind sicher befördert wird.
- Gilt nicht für Wohnmobile (vgl. dazu VD 1982 S. 12).

5 Mitnahme von Kindern (in Kraftfahrzeugen)

- vorgeschriebene Sicherheitsgurte in Kraftfahrzeugen s. § 35a StVZO; dagegen nicht vorgeschrieben, wenn „nur“ im Rahmen einer Nebenbestimmung zu einem Verwaltungsakt (z. B. Auflage, bestimmte Sitze eines Reisebusses mit Gurten zu versehen).
- Auf Beifahrerplätzen, vor denen ein betriebsbereiter Airbag eingebaut ist, dürfen nach hinten gerichtete Rückhalteeinrichtungen für Kinder nicht angebracht sein. Diese Beifahrerplätze müssen mit einem Warnhinweis versehen sein. (§ 35a Abs. 8 StVZO).
- besondere Rückhalteeinrichtungen für behinderte Kinder, s. § 2 der Dritten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften

- Kraftfahrzeuge der Stationierungsstreitkräfte, s. § 1 der Fünften Ausnahmeverordnung zur StVO
- Schülerbeförderung, s. GemBek „Sicherheit auf dem Schulweg und Einrichtung von Schulwegdiensten“; abgedruckt im Anhang A/13 und „Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Schülerbeförderung besonders eingesetzt werden“
- Haftung, s. Aufsatz „Haftungsfragen durch seit 01.04.1993 vorgeschriebene Kinderrückhaltevorrückung in Kraftfahrzeugen“ (DAR 1994 S. 301).

6 Ladeflächen von LKW und Anhänger

- Das Verbot gilt auch für die Beförderung von Personen in liegendebliebenen Fahrzeugen auf Pannenhilfswagen (OLG Hamm, Beschl. v. 29.05.1978 – VRS Bd. 56 S. 127).
- Auch ein von einem Fahrrad gezogener Anhänger fällt unter die Vorschrift (OLG Bremen, Beschl. v. 15.06.1981 – VerkMitt S. 84
- örtliche **Brauchtumsveranstaltungen**; s. § 1 Abs. 3 u. 4 d. Zweiten VO über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften
- Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung beim Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen; s. Nr. 2.5 des Merkblattes über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen
- Die Vorschrift, daß das Stehen während der Fahrt verboten ist, richtet sich an den Fahrzeugführer. Ob sie sich auch an die beförderte Person richtet, bleibt offen (BayObLG, Beschl. v. 29.04.1983 – Verk-Mitt. S. 65).

7 Mitnahme von Kindern (auf Fahrrädern)

- Richtlinien für die Beschaffenheit und Anbringung von Kindersitzen und Fußstützen an Fahrrädern